

KÄSTORF

LANDKREIS GIFHORN

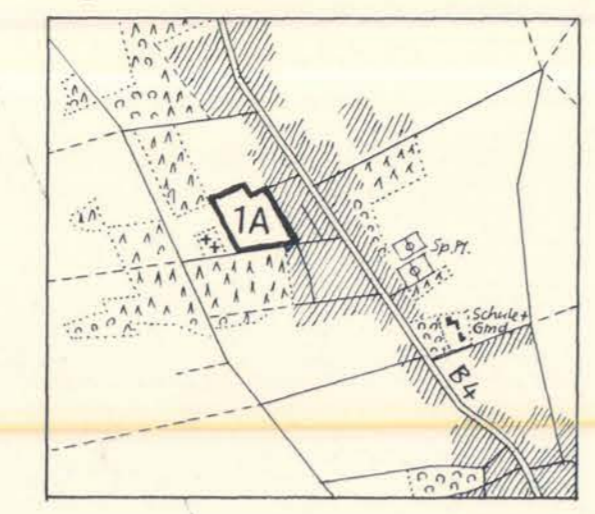
Bebauungsplan Nr.1A „Auf dem Berge / Erweiterung“

M. 1:1000 N

ZEICHENERKLÄRUNGEN

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- Wald
- Elfreileitung, die abgebaut wird
- Trafostation

Lage des Geländes M. 1:25000



FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung: WA = allgem. Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: a) Zahl der Vollgeschosse (im Kreis = zwingend, ohne Kreis = Höchstgrenze); b) o = offene Bauweise; c) Grundflächenzahl; d) Geschössl.zahl
- Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche nicht " " "
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener baulicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche und Grünfläche innerh. derselben
- Sichtdreieck, freizuhalten von allen Sichtbehinderungen höher als 80 cm über Fahrbahnoberkante beider Straßen
- öffentliche Parkflächen
- Fläche, die mit einem Leitungsrecht zu belasten ist, hier zugunsten der Landelekttrizität G.m.b.H. in Fallersleben zur Verlegung eines Eltkabels von jeder Bebauung freizuhaltenes Grundstück, das später als Verkehrsfläche benötigt wird

AUSGEARBEITET

im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde KÄSTORF.
HANNOVER, d. 6. Oktob. 1969
DIPL.-ING. K. WLOTZKA
3 HANNOVER-L.
TILLYSTRASSE 4 B
K. Wlotzka

Nach der öffentlichen Auslegung, vor dem Satzungsbeschluss, ergänzt durch drei vorhandene Gebäude und durch die Festsetzung der später vielleicht erforderlichen westl. Fortsetzung der Planstr. III als unbebaubares Grundstück.

10. März 1970
Wlotzka

ÖFFENTL. AUSGELEGT

gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 20. Jan. bis zum 25. Febr. 1970 auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Dez. 1969 mit Aushang vom 17. 12. 1969 bis zum 26. 2. 1970 in der Planfassung vom 6. Okt. 1969.
KÄSTORF, den 24. 3. 1970

Müller
Gemeindedirektor

AUFGESTELLT

gemäß § 2(1) BBauG und als Satzung gemäß § 10 BBauG sowie § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen in der Sitzung am 9. März 1970.
KÄSTORF, den 24. 3. 1970

Müller
Bürgermeister
Lüchow
Ratsherr

GESEHEN

Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken.
GIFHORN, den 19. 5. 1970
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
Kunze

GENEHMIGT

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60
Lüneburg, den 29. Juni 1970
Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
Az.: 174-G-65/4
Im Auftrage:
Schwan

Schwan
Gemeindedirektor

ÖFFENTL. AUSGELEGT

gemäß § 12 BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juli 1970 mit Aushang vom 20. 7. 1970 bis zum 1. 8. 1970. Der Bebauungsplan ist damit am 1. 8. 1970 rechtsverbindlich geworden.
KÄSTORF, den 30. Juli 1970

Müller
Gemeindedirektor

Dem Dipl.-Ing. F. Wlotzka aus Hannover ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramtes Gifhorn vom 2. November 1964 - 3058 B - schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird für deren Geltungsbereich bescheinigt.
Katasteramt
Gifhorn, den 24. November 1964
Oberregierungsvermessungsrat

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21. Okt. 1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Gifhorn, den 20. 3. 1970
Katasteramt

